

# Amtsblatt für die Stadt Lübbenau/Spreewald

## Impressum

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald,

- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;

- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt. Der Bezug ist zum Abonnementpreis von 63,70 € (Papierform) bzw. 1,50 € pro (PDF) vom Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich. Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Beschlüsse aus der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23. Juni 2014	Seite 2
2. Beschluss aus der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Juli 2014	Seite 3
3. Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014	Seite 3
4. Bekanntmachung des Instituts für Binnenfischerei e. V. Potsdam - Sacrow zur Fischereilichen Untersuchungen im Zusammenhang mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie	Seite 4
5. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“	Seite 4
6. Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr über die Schifffahrtsrechtliche Anordnung Nr.: 2443 - 2014 - 07 zur Beschränkung der Schifffahrt	Seite 4

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse aus der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.06.2014

#### Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.06.2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald bestätigt folgende Mitglieder der Wahlkommission für die Dauer der Wahlperiode:

SPD-Fraktion	Frau Carola Krahl
CDU-Fraktion	Frau Roswitha Schier,
AWG-Fraktion	Herr Lothar Vonau — Stellvertreter Herr Christian Filko

Fraktion Die Linke Herr Sebastian Liedtke.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

#### Wahl des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald

Wahlvorschlag der SPD-Fraktion Uwe Pielenz

Wahlvorschlag der CDU-Fraktion Norbert Badack

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Abgegebene Stimmen	28
Gültige Stimmen	27
Ungültige Stimmen	1
Stimmen auf den Wahlvorschlag der SPD-Fraktion Herrn Uwe Pielenz	14
Stimmen auf den Wahlvorschlag der CDU-Fraktion Herrn Norbert Badack	13

Annahme der Wahl zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung durch Herrn Uwe Pielenz.

#### Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Wahlvorschlag der Fraktion Die Linke Sebastian Liedtke

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Abgegebene Stimmen	28
Gültige Stimmen	24
Ungültige Stimme	4
Ja-Stimmen auf den Wahlvorschlag der Fraktion die Linke Herrn Sebastian Liedtke	19
Nein-Stimmen auf den Wahlvorschlag der Fraktion Die Linke Herrn Sebastian Liedtke	5

Annahme zur Wahl des 1. Stellvertreters des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung durch Herrn Sebastian Liedtke.

#### Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Wahlvorschlag der SPD-Fraktion Frau Carola Krahl

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Abgegebene Stimmen	28
Gültige Stimmen	28
Ja-Stimmen auf den Wahlvorschlag der SPD-Fraktion Frau Carola Krahl	15
Nein-Stimmen auf den Wahlvorschlag der SPD-Fraktion Frau Carola Krahl	13

Annahme zur Wahl des 2. Stellvertreters des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung durch Frau Carola Krahl

#### Beschluss-Nummer: 01/2014

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald stellt gemäß § 57, Abs. 1, Ziffer 1, BbgKWahlG durch Beschluss fest, dass keine Einwendungen gegen die Wahl vorliegen und die Wahl vom 25.05.2014 gültig ist.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

#### Beschluss-Nummer: 02/2014 (II. Ausfertigung vom 23.06.2014)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt:

I. Der Hauptausschuss besteht aus 8 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.

II. Folgende Mitglieder und deren Vertreter werden für den Hauptausschuss bestellt:

SPD-Fraktion Mitglieder	Vertreter
1. Herr Holger Bartsch	Frau Carola Krahl
2. Herr Frank Zelder	Herr Axel Kopsch
3. Herr Rudolf Heine	Herr Joachim Liedtke

CDU-Fraktion Mitglieder	Vertreter
1. Herr Martin Habermann	Frau Roswitha Schier
2. Frau Christina Balke	Herr Norbert Badack

AWG-Fraktion Mitglieder	Vertreter
1. Herr Reinhard Mich	Herr Lothar Vonau
2. Herr Helmut Richter	Herr Jens Teichert

Linke-Fraktion Mitglieder	Vertreter
1. Herr Thomas Fron	Herr Jörg Claus Renaud

III. Der Bürgermeister führt den Vorsitz des Hauptausschusses.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

#### Beschluss-Nummer: 03/2014 (II. Ausfertigung vom 23.06.2014)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald bildet nachfolgende Ausschüsse und setzt die Anzahl der Mitglieder wie folgt fest:

Bezeichnung der Fachausschüsse	Anzahl der Mitglieder
1. Bau, Wohnen, Verkehr und Umwelt“	7
2. „Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus“	7
3. „Bildung, Kultur, Jugend und Sport“	5
4. „Gesundheit, Soziales und Frauen“	5
5. „Rechnungsprüfungsausschuss“	4

Die Stadtverordnetenversammlung stellt durch deklaratorischen Beschluss die Sitzverteilung und namentliche Ausschussbesetzung fest.

#### Ausschuss „Bau, Wohnen, Verkehr und Umwelt“

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter
SPD	Feldheim, Siegmund Köllner, Jochen	
CDU	Jurisch, Frank Richter, Martin	Habermann, Martin Stange, Daniel
AWG	Filko, Christian Teichert, Jens	Richter, Eberhard Richter, Eberhard
Die Linke	Großmann, Peter	Renaud, Jörg Claus

#### Ausschuss „Wirtschaft, Gewerbe und Tourismus“

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter
SPD	Kopsch, Axel Bartsch, Holger	
CDU	Balke, Christina Stange, Daniel	Richter, Martin Koschmann, Steffen
AWG	Filko, Christian Teichert, Jens	Richter, Helmut Richter Helmut
Die Linke	Renaud, Jörg Claus	Großmann, Peter

#### Ausschuss „Bildung, Kultur, Jugend und Sport“

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter
SPD	Zelder, Frank Kopsch, Axel	Krahl, Carola Krahl, Carola
CDU	Badack, Norbert	Jurisch, Frank
AWG	Richter, Eberhard	Vonau, Lothar
Die Linke	Liedtke, Sebastian	Fron, Thomas

**Ausschuss „Gesundheit, Soziales und Frauen“**

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter
SPD	Krahl, Carola Liedtke, Joachim	
CDU	Schier, Roswitha	Koschmann, Steffen
AWG	Vonau, Lothar	Richter, Eberhard
Die Linke	Klatt, Christa	Liedtke, Sebastian

**„Rechnungsprüfungsausschuss“**

Fraktion	Mitglieder	Stellvertreter
SPD	Heine, Rudolf	Bartsch, Holger
CDU	Balke, Christina	Badack, Norbert
AWG	Mich, Reinhard	Richter, Helmut
Die Linke	Großmann, Peter	

Abstimmungsergebnis:  
Zustimmung

**Beschluss-Nummer: 04/2014 (II. Ausfertigung vom 23.06.2014)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald bildet für die Vergabe von Aufträgen und Ingenieurleistungen eine Arbeitsgruppe Vergabe.

Als Mitglieder der Arbeitsgruppe Vergabe werden benannt:

SPD-Fraktion	Herr Uwe Pielenz
CDU-Fraktion	Frau Christina Balke
AWG-Fraktion	Herr Helmut Richter, Stellvertreter Herr Eberhard Richter
Linke-Fraktion	Herr Peter Großmann

Bei anstehenden Vergaben für die Ortsteile der Stadt Lübbenau/Spreewald ist der jeweilige Ortsvorsteher als stimmberechtigtes Mitglied in der AG Vergabe vertreten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung

**Beschluss aus der Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Juli 2014****Wahl des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald (Heilung des Wahlverfahrens zur Wahl des Vorsitzenden in der konstituierenden Sitzung)**

Wahlvorschlag der CDU-Fraktion Herr Norbert Badack

Wahlvorschlag der SPD-Fraktion Herr Uwe Pielenz

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Abgegebene Stimmen	29
Gültige Stimmen	29
Stimmen auf den Wahlvorschlag der SPD Herrn Uwe Pielenz	15
Stimmen auf den Wahlvorschlag der CDU Herrn Norbert Badack	14

Annahme der Wahl zum Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung durch Herrn Uwe Pielenz.

Lübbenau/Spreewald, 07. Juli 2014

gez. *Helmut Wenzel*

Bürgermeister

**Bekanntmachung****der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 6. Landtag Brandenburg am 14. September 2014**

- Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke 1 - 23 der Stadt Lübbenau/Spreewald wird in der Zeit vom **18. August 2014 bis 22. August 2014**

während folgender Öffnungszeiten:

<b>Montag</b>	<b>9:00 Uhr bis 16:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>9:00 Uhr bis 18:00 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>13:00 Uhr bis 16:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>9:00 Uhr bis 18:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>9:00 Uhr bis 13:00 Uhr</b>

bei der Wahlbehörde der Stadt Lübbenau/Spreewald - Der Bürgermeister - Bereich Hauptverwaltung, Bürgerbüro, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald für Wahlberechtig-

te zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 32 b des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **30. August 2014** bei der Wahlbehörde der Stadt Lübbenau/Spreewald - Der Bürgermeister - Bereich Hauptverwaltung, Bürgerbüro, Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten für die Landtagswahl bis spätestens zum **17. August 2014** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 40 (Oberspreewald-Lausitz III/Spree-Neiße III) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Erteilung von Wahlscheinen
  - Einen Wahlschein erhält auf Antrag
    - ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter
      - wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 30. August 2014) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
      - wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,
      - wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.
  - Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15:00 Uhr am Wahltag (14. September 2014) ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. September 2014, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (14. September 2014) gestellt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (14. September 2014) stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für diese Wahl

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.

Wer bei der Landtagswahl durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen blauen amtlichen Wahlumschlag sowie einen roten amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen roten Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für

die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem roten Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Lübbenau/Spreewald, 01.08.2014

*H. Wenzel*  
*Bürgermeister*

## Bekanntmachung des Instituts für Binnenfischerei e. V. Potsdam - Sacrow Fischereiliche Untersuchungen im Zusammenhang mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie

Das Institut für Binnenfischerei e. V. führt im Auftrag des Landesamts für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg im Zeitraum 1. August bis 15. Oktober 2014 fischereibiologische Untersuchungen in nachfolgenden Gewässern durch:

Lfd_Nr	Gewässer	MESSSTELLE	ORT (neu)	X_(UTM - ETRS89)	Y_(UTM- ETRS89)
106	Dobra	734_0080	uh. Schönfeld	3424732	5742044
113	Groß Beuchower Dorfgraben	1593_0017	Groß Beuchow	3423927	5744804
134	Wudritz	338_0031	Ragow	3424030	5749375
135	Wudritz	339_0091	Groß Radden	3420674	5746537

Zweck der Untersuchung ist die Erfassung des Fischartenspektrums zur Bewertung des ökologischen Zustands der Fließgewässer vor dem Hintergrund der EG-Wasserrahmenrichtlinie und der aktuellen Situation hinsichtlich der Bergbaufolgen (Verockerungen). Dafür werden Abschnitte von 400 - 1200 m Länge einmalig elektrisch befischt. Die gefangenen Fische werden bestimmt, vermessen und anschließend in das Gewässer zurückgesetzt. Die entsprechende Elektrofischereigenehmigung wird bei den Untersuchungen zur Einsichtnahme mitgeführt. Bei Rückfragen steht das Institut unter den Telefonnummern: 033201 406-17 (Dipl.-Biol. Ingo Borkmann) oder 033201 406-22 (Robert Frenzel) gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichem Gruß*

*LA. R. Frenzel*

## Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“

Verbandssitz: 03226 Vetschau OT Raddusch Lindenstraße 2  
Telefon: 035433 59260, E-Mail: info@wbvoc.de, Internet: www.wbvoc.de  
Der Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beginnt ab der 30. Kalenderwoche mit den planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl.), wird die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke hiermit angekündigt.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Mäh- und Räumgut ablegen und auf den Grundstücken einebenen.

Um einen ordnungsgemäßen Arbeitsablauf zu gewährleisten sind alle Hindernisse, die eine maschinelle Gewässerunterhaltung beeinträchtigen, von den Uferandstreifen (bis 5 m ab Böschungsoberkante) zu entfernen. An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die Errichtung von Anlagen (u. a. Zäune, feste Koppeln) in und an Gewässern, die sich in einem Abstand bis zu 5 m von der Böschungsoberkante befinden, nach § 87 BbgWG durch die zuständige untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig sind. Vorhandene Anlagen (u. a. Rohrleitungsein- und ausläufe), die durch die technischen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten, sind mit einem Stahlrohr oder Vierkant mit rot-weißer Markierung mindestens 1,00 m über Geländeoberkante zu kennzeichnen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsarbeiten bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen.

Erforderliche Einzelabstimmungen mit Gewässeranliegern werden vom Verband vor der Unterhaltungsmaßnahme geführt. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an unsere Verbandstechnikerin Frau Möbus unter der Telefonnummer: 035433 5926-12.

Raddusch, im Juli 2014

*gez. Rainer Schloddarick*  
*Geschäftsführer*

## Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr

### Schiffahrtsrechtliche Anordnung Nr.: 2443 - 2014 - 07 zur Beschränkung der Schifffahrt

Mit Bescheid des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 21.07.2014 wird die Genehmigung zur Sperrung der Schifffahrt auf dem Lehder Fließ, zwischen Wehr 143 (Dolzke-Wehr) und der Einmündung Lübbenauer Schneidemühlenfließ, erteilt.

Die für alle Fahrzeugarten gültige Sperrung erfolgt für den Zeitraum vom 11. August 2014 bis 31. August 2015. Sie ist durch den Ersatzneubau der Brücke seitlich der Ortsverbindungsstraße (OV) Stadt Lübbenau (Spreewald) - OT Lehde begründet.

Die Halter der zwischen Dolzke-Wehr und Baustelle liegenden Kähne werden aufgefordert, ihre Fahrzeuge in den Bereich unterhalb der Baustelle zu verlegen.

Cottbus, 21.07.2014  
*gez. Puhmann*